

Doppik-Koordination

Thema:**Kontierung****DigitalPakt Schule 2019 bis 2024****Fragestellung:****Kontierung**

Wie sind die finanziellen Hilfen nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur an Schulen in Rheinland-Pfalz (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 05. Juli 2019; B3/9323) zu buchen?

Lösung:**Kontierung**

Nach der Förderrichtlinie werden Maßnahmen in Schulgebäuden und auf Schulgeländen in den Bereichen

- a) Aufbau, Erweiterung oder Verbesserung der digitalen Vernetzung, einschließlich Schulserver,
- b) Herstellung eines drahtlosen Netzzugangs,
- c) Anzeige- und Interaktionsgeräte, insbesondere Beamer, Displays und deren interaktive Varianten, einschließlich entsprechender Steuerungsgeräte,
- d) digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung,
- e) schulgebundene Laptops, Notebooks und Tablets,

jeweils einschließlich Planung, Aufbau und Inbetriebnahme, bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation gefördert.

Nicht gefördert werden insbesondere Smartphones, überwiegend für Verwaltungsaufgaben genutzte Geräte und Netze, Personal- und Sachkosten des Zuwendungsempfängers sowie Betrieb, Wartung und IT-Support.

Die Fördermaßnahmen, einschließlich der Beratung, werden von der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) abgewickelt. Die ISB wird in Erfüllung ihres staatlichen Auftrages nach § 9 Abs. 1 des ISBLG als zentrales Förderinstitut des Landes tätig. Daher handelt es sich bei den finanziellen Hilfen um Zahlungen des Landes (Bereichs-abgrenzung 42), obgleich die Abwicklung über die ISB, welche eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts darstellt, erfolgt.

Die o. g. Maßnahmen, welche nach der Richtlinie gefördert werden sollen, können in der kommunalen Praxis sowohl Investitionen als auch Aufwendungen darstellen. In diesem Zusammenhang sei auf die §§ 34 und 35 GemHVO hingewiesen.

Da in der Nummer 8 der Förderrichtlinie eine Bindungsfrist von fünf Jahren festgelegt wurde, empfehlen wir eine Inventarisierung sowie eine Abschreibung über die Nutzungsdauer vorzunehmen.

Sofern eine Kommune von ihrem Wahlrecht nach § 35 Abs. 3 Satz 2 GemHVO dahingehend Gebrauch macht, dass im Jahr der Anschaffung eine sofortige aufwandswirksame Verbuchung des Vermögensgegenstandes erfolgt, ist folgendes zu beachten:

Zum einen ist in diesem Fall die Förderung direkt als Ertrag im Ergebnishaushalt zu buchen, d. h. die Bildung eines Sonderpostens hat zu entfallen. Zum anderen kann der kommunale Eigenanteil gleichwohl mit Investitionskrediten finanziert werden (vgl. VV Nummer 4.4 zu § 103 GemO), jedoch müssen solche Maßnahmen im Vorbericht gesondert dargestellt werden.

Stellen die geförderten Maßnahmen sowohl Investitionen als auch Aufwendungen dar, sind eine getrennte Buchung der Fördermittel und damit eine entsprechende Aufteilung zwischen den Sonderposten und den Erträgen vorzunehmen.

Sollte im Rahmen des Förderbescheides eine Regelung im Sinne des § 38 Abs. 3 GemHVO enthalten sein (= ertragswirksame Auflösung wurde durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen), so ist die erhaltene Zuwendung in einer zweckgebundenen Rücklage (Kontenart 202) auf der Passivseite auszuweisen.

Veranschlagung / Buchung	Aufgabenbereich(e)	Kontierung	
		Ergebnis-HH	Finanz-HH
Finanzielle Hilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024	211 bis 219, 221, 231	41442 (Wahlrecht nach § 35 Abs. 3 Satz 2 GemHVO)	61442 68142 bzw. 681742, ggf. 681642 (§ 38 Abs. 3 GemHVO)